Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1784.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birkenfeld. Vom 31. Dezember 1836.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg unter dem 24. Juli 1830. wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen zu einem Zollsystem, ein mit Ende dieses Jahres ablaufender Vertrag geschlossen worden ist; das hierdurch begründete Verhältniß aber in Folge des zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten errichteten Gesammt-Zollvereins, dem entsprechende anderweite Verabredungen bei der beabsichtigten Erneuerung jenes Vertrages nöthig macht; so haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Carl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst-Ihren Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Kommandeur des Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Guelphen-Ordens und Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung über nachstehende Artikel unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Ratifikation übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der wegen Vereinigung des Großherzoglich-Oldenburgschen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen zu einem Zoll-System

(Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1837.)

System unter dem 24. Juli 1830. abgeschlossene Vertrag, soll vom 1. Januar 1837. ab mit nachfolgenden Abänderungen und Zusätzen verlängert werden.

Artikel 2.

Die nach Artikel 1. des älteren Vertrages auf die westlichen Preußischen Provinzen beschränkte Zollvereinigung mit dem Fürstenthum Birkenfeld, erstreckt sich fortan auf das ganze Preußische zum Gesammt-Zollvereine gehörige Staatsgebiet.

Artikel 3.

Die Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze im Fürstenthum Birkenfeld werden dort ferner in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Gesetzen und Verordnungen zur Erhebung kommen und es wird auch in Ansehung dieser Gegenstände eine völlige Gleichstellung mit den Preußischen Steuer-Einrichtungen und Vorschriften stattfinden.

Artikel 4.

Bei zunehmender Kultur des Weins und Tabacks im Fürstenthum Birkenfeld, wird auch hinsichtlich der Besteuerung dieser Erzeugnisse dieselbe Uebereinstimmung mit der Preußischen Gesetzgebung wie bei der Branntwein- und Bierfabrikation eintreten.

Artikel 5.

In Ansehung des Salzes behält es überall bei der in Ausführung des Vorbehalts im Art. 15. A. des ältern Vertrages unterm $\frac{20}{18}$. November 1832. wegen Einführung der Salzregie im Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen Uebereinkunft und bei den in Folge derselben über den dortigen Salzverbrauch erlassenen landesherrlichen Verordnungen, sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Bestimmungen der Artikel 4. bis 8. des Vertrages vom 24. Juli 1830. wegen Besetzung der Steuerämter im Fürstenthum Birkenfeld; wegen der Ressortverhältnisse und Dienstdisziplin der Beamten; wegen deren Besoldung, Pensionirung und wegen etwaniger Versorgung der Wittwen und Kinder derselben; imgleichen wegen Beschaffung der erforderlichen Wohnungsräume und Dienstgelasse, auch Versorgung mit den benöthigten Utensilien und Büreaubedürfnissen, bleiben in Kraft und kommen gleichmäßig auch bei der Salzverwaltung in Anwendung.

Artikel 7.

Da die Bestimmung im Art. 11. des bisherigen Vertrages, wonach der Antheil der Großherzoglich-Oldenburgischen Staatsregierung an den Zollgefällen, nach

nach Maaßgabe des Einkommens in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthum Birkenfeld bemessen werden soll, nach Eintritt der Zollvereinigung Preußens mit andern Deutschen Staaten, in Folge welcher der Zoll-Ertrag der westlichen Preußischen Provinzen von dem Zolleinkommen des Gesammtvereins nicht mehr geschieden werden kann, als Maaßstab jener Antheilnahme ferner nicht in Anwendung zu bringen ist, so hat man sich dahin vereinbaret, daß nunmehr vom 1. Januar k. J. an, der Antheil des Fürstenthums Birkenfeld an den Zollgefällen nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen und andern Deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereins aufkommen wird, und zwar nach Verhältniß der Bevölkerung anderweit ermittelt und der Betrag desselben in gewissen näher zu verabredenden Terminen an die Großherzoglich-Oldenburgische Staatsregierung gezahlt werden soll.

Hinsichtlich des Branntweins und Braumalzes verbleibt es bei der bisherigen Antheilnahme der Großherzoglichen Regierung an dem Aufkommen aus der Besteuerung der vorgedachten inländischen Erzeugnisse in den westlichen Preußischen Provinzen einschließlich der dahin gehörigen Gebietstheile anderer Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von diesen Steuern steht, und in dem Fürstenthum Birkenfeld.

Dieser Antheil wird Königlich-Preußischer Seits unter Anrechnung der im Fürstenthum Birkenfeld aufgekommenen Einnahme von der Besteuerung des Branntweins und Braumalzes, welche von den dortigen Steuer-Rezepturen monatlich an die Regierung zu Birkenfeld abzuliefern sind, in denselben Terminen, wie der Antheil an den Zöllen gezahlt werden.

Nicht minder bewendet es nach Art. 5. dieses Vertrages, insbesondere auch bei der Bestimmung der Uebereinkunft vom $\frac{20}{10}$. November 1832. wegen des Salzdebits, nach welcher die Königlich-Preußische Steuerverwaltung die Salzlieferung in die Großherzogliche Faktorei zu Birkenfeld gegen Erstattung der zu berechnenden und aus der Faktorei-Kasse zu zahlenden Selbst-Kosten besorgt, wogegen die Großherzogliche Regierung an dem Reinertrage vom Salz-Debit in den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen und dem Fürstenthum Birkenfeld, also nach Abzug der Selbst-Kosten, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung dieser Landestheile Antheil nimmt und deshalb alljährlich eine besondere Abrechnung stattfindet.

Zur Begründung dieser Abrechnung sowohl als zur Feststellung der Antheile vom Zolle und von der Branntwein- und Braumalzsteuer, wird die Großherzogliche Regierung von drei zu drei Jahren eine Uebersicht der Bevölkerung des Fürstenthums Birkenfeld und zwar in demselben Termine mittheilen, in welchem die Aufnahme der Bevölkerung in dem Preußischen Staate erfolgt.

Artikel 8.

Wegen der zollfreien Einlassung von allen für Seine Königliche Hoheit und Höchstdero Hofhaltung mit Großherzoglichen Hof-Marschallamts-Attesten in das Fürstenthum Birkenfeld eingehenden Waaren unter Anrechnung des von diesen Gegenständen zu entrichtenden Zollbetrages auf die nächste Quartalzahlung und wegen Erhebung der Gefälle von den für die Großherzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthum Birkenfeld mit der Post ankommenden zollpflichtigen Waaren verbleibt es lediglich bei den in den Artikeln 13. und 16. des Vertrages vom 24. Juli 1830. enthaltenen Festsetzungen.

Artikel 9.

Eben so bewendet es bei den Bestimmungen im Artikel 15. unter Litt. B. C. und D. desselben Vertrages und zwar:

zu B. in Betreff des Verbots der Anfertigung und Einführung von Spielkarten aus dem Fürstenthum Birkenfeld und der Vereinbarung über den abgabenfreien Einlaß einer dem Bedürfnisse der dortigen Einwohner entsprechenden Menge solcher Karten unter der erforderlichen Kontrole, ferner

zu C. wegen des Vorbehalts, nach welchem in den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, diese Abgabe auch von den aus dem Fürstenthume Birkenfeld eingebrachten Gegenständen, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten und ein Gleiches auf die Städte im Fürstenthum Birkenfeld anwendbar ist, wo eine ähnliche Abgabe erhoben werden sollte, und endlich

zu D. wegen desselben Vorbehalts hinsichtlich derjenigen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen bei deren Einbringung in eine Stadt oder Gemeine, für Rechnung der letztern erhoben werden, welchen Abgaben auch Waaren derselben Art, die aus dem Fürstenthum Birkenfeld in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Gemeine und umgekehrt aus Preußen in eine gleichmäßig befugte Gemeine des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt werden, unterliegen.

Artikel 10.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Fürstenthum Birkenfeld den Verabredungen bei, welche von Preußen in den mit andern Deutschen Staaten abgeschlossenen und der Großherzoglichen Regierung

rung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind:

a. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;

b. wegen Beförderung der Gewerbsamkeit durch Annahme gleichförmiger Grundsätze und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem Gebiete des andern Arbeit und Erwerb zu suchen; sodann wegen der von den Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern Staats Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben und der freien Zulassung von Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, nach vorheriger Entrichtung der auf die Berechtigung zu diesem Gewerbe ruhenden Abgaben in dem eigenen Lande;

c. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine, bisher stattfanden;

d. wegen des Besuchs der Messen und Märkte.

Artikel 11.

In Folge der in dem vorhergehenden und den Artikeln 2. bis 5. getroffenen Vereinbarungen, wird mit alleiniger Ausnahme der Spielkarten, so wie der Fälle, wo nach Litt. C. und D. des Artikels 9. eine Besteuerung der dort benannten Erzeugnisse eintritt, nicht nur zwischen dem Fürstenthum Birkenfeld und den Königlich-Preußischen Landen nebst den in letzteren eingeschlossenen souverainen Landen und Landestheilen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, sondern es wird auch sowohl in dieser Beziehung als rücksichtlich des Gewerbsbetriebs eine völlige Gleichstellung der Birkenfeldischen mit den Preußischen Unterthanen gegenseitig im Verhältniß des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eintreten.

Artikel 12.

Die Allerhöchsten und Höchsten kontrahirenden Souveraine erneuern insbesondere das im Artikel 9. des älteren Vertrages enthaltene Versprechen, Sich

 in

in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen.

Die in dieser Beziehung und namentlich wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen, in den Artikeln 9. und 10. des Vertrages vom 24. Juli 1830. enthaltenen Bestimmungen sowohl als die bei Ausführung der letzteren besonders verabredeten Anordnungen und Einrichtungen bleiben in Kraft.

Nicht minder bewendet es bei den Festsetzungen im Artikel 14. desselben Vertrages über die Verrechnung der in Folge überwiesener Zoll- und Steuer-Vergehen in dem Fürstenthum Birkenfeld angefallenen Geldstrafen und Konfiskate; imgleichen bei der Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehaltenen Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthum Birkenfeld verurtheilten Personen.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842. gültig seyn, und wenn er nicht spätestens Neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird als auf zwölf Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 31. Dezember 1836.

(L. S.) (L. S.)

Carl Windhorn. Carl Friedrich Ferdinand Suden.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 14. Februar d. J. und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 10. desselben Monats ratifizirt, auch sind die Ratifikations-Urkunden am 20. März d. J. ausgewechselt worden.

(No. 1785.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1837., wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlungen von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen.

Da die öffentliche Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen unter obwaltenden Umständen eine gemeinschädliche Aufregung und selbst Aergerniß zu veranlassen geeignet ist, so bestimme Ich auf Ihre gemeinschaftlichen Berichte vom 9. Dezember v. J und 31. v. M. daß der Justizminister, auf den Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, die Ausschließung des öffentlichen Verfahrens sowohl in Civil- als in Strafsachen anordnen soll, wenn von der zu erwartenden Erörterung religiöser oder kirchlicher Angelegenheiten Aufregung oder Aergerniß zu besorgen ist. Sobald in solchen Fällen das öffentliche Ministerium oder die Verwaltungs-Behörde eine Berufung auf die Entscheidung der Ministerien einlegt, ist das weitere Verfahren von den Gerichten auszusetzen, bis die Vorbescheidung des Justizministers eingeht. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Altenstein und v. Kamptz.

(No. 1786.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. April 1837., betreffend die Entbindung des Staatsministers Rother von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen für das Chausseebauwesen und die Uebertragung beider Verwaltungen an den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

Da der Staatsminister Rother sich durch den Zustand seiner Gesundheit genöthigt gesehen, eine Erleichterung in den Geschäften nachzusuchen, so habe Ich denselben, auf seinen Antrag, von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen für das Chausseebauwesen, unter Bezeigung Meiner besondern Zufriedenheit mit der bisherigen Geschäftsführung, entbunden, und beide Verwaltungen dem Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben übertragen, in dessen Ministerium sie besondere Abtheilungen bilden werden. Dem Staatsministerium mache Ich auf den dringenden Wunsch des Staatsministers Rother die eingetretene Veränderung zur weitern Veranlassung bekannt. An die Staatsminister Rother und Grafen von Alvensleben habe Ich besonders verfügt.

Berlin, den 4. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.